



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Speldorf, Blatt 2731,

BV lfd. Nr. 1

94/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Speldorf, Flur 29, Flurstück 506, Hof- und Gebäudefläche, Hochfelder Str. 78-80, Größe: 1.807 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus rechts im Dachgeschoss links, Nr. 8 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Eigentumswohnung (3 Zimmer, K, D, B, Balkonterrasse) mit insgesamt ca. 106 m² Wohnfläche im Dachgeschoss des Hauses Nr. 78. Baujahr ist ca. 1973. Es handelt sich um einen Wohnblock bestehend aus 2 Mehrfamilienhäusern und ist massiv errichtet auf einem ca. 1.807 m² großem Grundstück mit insgesamt 9 Wohnungen und einer Sammelgarage. Gem. vorliegender Pläne befindet sich im Haus rechts im KG ein Schwimmbad.

Eine Innenbesichtigung des zu bewertenden Objekts konnte nicht durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

296.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.